

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 489 vom 25. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_489

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 489 du 25 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 489 del 25 maggio 2018

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Zu einer Geldstrafe von 17 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend total CHF 2'380.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 420.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

E. 3

Oberinstanzliche Beweisanträge und –massnahmen Mit Berufungserklärung vom 13.12.2017 beantragte Fürsprecher B._____, es sei der beigelegte USB-Stick, mit Aufnahmen rund um den Tatort, zu den Akten zu erkennen (pag. 217). Die Verfahrensleitung hiess mit Verfügung vom 20.12.2017 den obgenannten Be- weisantrag gut (pag. 224 f.). Von Amtes wegen wurden ferner der Strafregisteraus- zug vom 10.1.2018 (pag. 231), der ADMAS-Auszug vom 9.1.2018 (pag. 229) sowie der Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten vom 8.1.2018 (pag. 233 f.) eingeholt. Am 12.2.2018 reichte Fürsprecher B._____ Berechnungen zum Geschwindig- keitsabbau mit und ohne Berücksichtigung des Reaktionswegs zu den Akten (pag. 245 ff.).

E. 4

Anträge der Verteidigung Fürsprecher B._____ stellte in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 12.2.2018 die folgenden Anträge (pag. 240):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.